

Satzung

Netzwerk der Transplantationsbeauftragten der Region Ost zur Förderung der Organspende e.V.

(TxB-Netzwerk Ost)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk der Transplantationsbeauftragten der Region Ost zur Förderung der Organspende e.V." (TxB-Netzwerk Ost)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißenborn (Sachsen) und ist ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Ziel des Vereins

Vereinszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein fördert ideell, finanziell und praktisch gemeinnützige Aktivitäten im Kontext der Organspende an den Krankenhäusern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Zur Verwirklichung dieses Ziels verfolgt der Verein sowohl übergeordnete Vereinszwecke als auch konkrete Maßnahmen.

- (1) Der Verein fördert den Vereinszweck insbesondere auf folgenden Gebieten:

a. Stärkung der Kommunikation:

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten der Region Ost zur Förderung der Organspende e.V. (TxB-Netzwerk Ost) versteht sich als Ansprechpartner für Organisationen und Krankenhäuser, Institutionen und Personen, die im Zusammenhang mit der Thematik Organspende, dem Vereinszweck entsprechend, aktiv sind und fördert deren Kommunikation und Kooperation.

b. Förderung der Versorgung:

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten der Region Ost zur Förderung der Organspende e.V. (TxB-Netzwerk Ost) unterstützt Krankenhäuser bei der qualifizierten und strukturierten Versorgung von Patient:innen mit schweren Hirnschädigungen und bei der Begleitung deren Angehöriger durch den gezielten Aufbau von Netzwerken.

c. Fortbildung und Qualifizierung:

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten der Region Ost zur Förderung der Organspende e.V. (TxB-Netzwerk Ost) unterstützt durch interne und externe Fortbildungsangebote das in die Versorgung von potenziellen Organspender:innen, sowie deren An- und Zugehörigen involvierte Personal.

d. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung:

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit trägt das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten der Region Ost zur Förderung der Organspende e.V. (TxB-Netzwerk Ost) das Thema Organspende als

ein medizinisch und gesellschaftlich relevantes Thema in das gesellschaftliche Bewusstsein und fördert die Entscheidungsfindung zur Organspende.

(2) Der Verein verfolgt den Vereinszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a. Vernetzung und Unterstützung der in der Region tätigen Institutionen, die mit der Thematik Organspende befasst sind und deren Ziele dem Zweck des Vereins folgen.
- b. Fort- und Weiterbildung des in der Versorgung von potenziellen Organspender:innen und deren Angehörigen involvierten Personals.
- c. Durchführung und Unterstützung regionaler und überregionaler Fort- und Weiterbildungsangebote für medizinisches Personal (z.B. Fachpflegesymposien, Kommunikationstrainings, Weiterbildungen zur Diagnostik des irreversiblen Hirnfunktionsausfalls, Etablierung von themenspezifischen regionalen „Stammtischen“ usw.).
- d. Unterstützung der Intensivstationen durch Bereitstellung geeigneter Sachmittel und Dienstleistungen, soweit sie aus öffentlichen Mitteln nicht finanziert werden können, aber zur sachgemäßen Pflege und möglichst umfassenden Betreuung der Patient:innen und deren Angehörigen erforderlich oder wünschenswert sind (z.B. Übernahme von Fahrtkosten für Angehörige, Unterstützung bzgl. Übernachtungsmöglichkeiten, ermöglichen von Anwesenheit etc.).
- e. Supervision und Fallbesprechungen für medizinisches Personal, welches im Kontext der Organspende tätig ist.
- f. Angebote zur Nachbetreuung von trauernden Angehörigen (z.B. Teilnahme an und Unterstützung von Gedenkveranstaltungen, Weihnachtsgrüße, Erstellen von Erinnerungen etc.).
- g. Stärkung der gesellschaftlichen Wahrnehmung und Unterstützung der Interessen von Angehörigen von Organspender:innen.
- h. Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Teilnahme an Kongressen, Durchführung von Informationsständen etc.).
- i. Erstellen und Bereithalten von Informationsmaterialien (z.B. Informationsmaterialien zur Organspende, Kinder als Besucher auf der Intensivstation, Trauerverarbeitung, Informationen zu psychosozialen Netzwerken, Informationsbroschüren in verschiedene Sprachen etc.).
- j. Einwerbung und Verwaltung von Spenden und anderen Finanzmitteln zur Unterstützung der vorgenannten Maßnahmen.

Vertretung und Kooperation:

Die Vorstandsmitglieder des TxB-Netzwerks Ost vertreten den Verein und seine Interessen auch in übergeordneten Vereinigungen der Transplantationsbeauftragten sowie in Fachgesellschaften und tragen so zur bundesweiten Vernetzung bei.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein folgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte natürliche und juristische Person aufgrund eines schriftlichen Antrags werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein über die einfache Mitgliedschaft hinaus persönlich mitarbeitenden Mitglieder.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins im Rahmen seiner Vorhaben und Projekte betätigen, jedoch den Zweck des Vereins durch einfache Mitgliedschaft fördern und unterstützen.
- (5) In ihren Rechten und Pflichten sind aktive und fördernde Mitglieder gleichgestellt.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes und dessen Mitteilung an das Mitglied.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitgliedes,
 - b. durch Austritt, der dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende mitzuteilen ist,
 - c. durch Ausschließung, die jedoch nur bei grobem Fehlverhalten eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen ausgesprochen werden kann und
 - d. durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied seine Beiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über die Höhe der Beiträge der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen, sich höher einzustufen.
- (3) In besonderen Fällen kann der Mitgliedsbeitrag reduziert oder erlassen werden.
- (4) Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages ist in der Beitragsordnung geregelt und nicht Teil der Vereinssatzung. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind eingeladen, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier Vorsitzenden und dem/der Schriftführer:in. Dabei stellt Sachsen als größtes und bevölkerungsreichstes Bundesland der beteiligten Bundesländer zwei Vorsitzende, Sachsen-Anhalt und Thüringen jeweils eine/n Vorsitzende/n. Das Bundesland Sachsen wird im Vorstand immer durch das Universitätsklinikum Leipzig repräsentiert.
- (3) Der Beirat besteht aus zwei Personen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder diese durch einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen wird von den Vorsitzenden des Vereins unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder per Mail) mit einer Frist von 4 Wochen eingeladen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch als Onlineversammlung oder im Hybridformat durchgeführt werden. Den Mitgliedern wird mit der Einladung der entsprechende Link zur Verfügung gestellt.
- (5) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind aktive und fördernde Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und vor Beginn der Versammlung Vereinsmitglieder sind.
- (6) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (postalisch oder per Mail) an den Vorstand zu stellen.
- (7) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenentnahmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Eine geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von einem Drittel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden. Online teilnehmenden Mitgliedern wird eine Möglichkeit zur anonymen Abstimmung zur Verfügung gestellt.
- (10) Zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (11) Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse des Vereins sind unter Angabe der beteiligten Personen und des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist durch den/ die Protokollführer:in und den/die Versammlungsleiter:in zu unterschreiben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der/ die Schriftführer:in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

- (3) Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich berechtigt.
- (4) Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet.
- (7) Vorstandssitzungen werden von den Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Es sind Protokolle anzufertigen.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstandes in jeglicher Weise unterstützen.
- (2) Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einer ebenfalls 2-jährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes notwendig. Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitgliedes ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer:innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer:innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 75% der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an folgende Vereine:
 - a. Lebertransplantierte Deutschland e.V. - Netzwerk Spenderfamilien
 - b. AKTX Pflege e.V.
 - c. Junge Helden e.V.,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 13 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Freiberg (Sachsen).